

Ergänzende Vertragsbedingungen i.S.v. § 9 VOL/A der Kreiskliniken Esslingen

1. Allgemeines

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten die nachstehenden Ergänzenden Vertragsbedingungen.

Der Verweis des Auftragnehmers auf seine Allgemeine Lieferbedingungen stellt eine Änderung der Verdingungsunterlagen dar und führt zum Ausschluss des Angebots (§ 25 Nr. 1 Abs. 1d VOL/A).

Sollte der Auftragnehmer trotz seines Hinweises auf seine Allgemeinen Lieferbedingungen den Zuschlag erhalten, so liegt darin keine Anerkennung der Lieferbedingungen des Auftragnehmers. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen nimmt, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, er hätte die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen.

2. Preise, Versand, Verpackung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Lieferung erfolgt frei Haus an die im Auftrag benannte Abteilung bzw. an den vereinbarten Aufstellungsort. Die Preise schließen, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Aufstellung, Anschluss, Inbetriebsetzung und Einweisungen ein. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Transport- und Verpackungsmaterialien müssen zurückgenommen werden. Das für den Auftraggeber kostenlose Entsorgen der Verpackung hat gemäß der z. Z. gültigen Vorschriften der „Verpackungsverordnung“ (VerpackVO) zu erfolgen.

3. Lieferung der Ware

Lieferdatum: nach Vereinbarung

Ladehilfen (Rampen, Hebebühnen, Hubwagen etc.) stehen beim Auftraggeber nicht zur Verfügung.

Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers erfolgen. Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

4. Lieferschein

Allen Lieferungen / Leistungen ist ein Lieferschein beizufügen. Die Art der Lieferung/Leistung muss darin so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung mit dieser Unterlage geprüft werden kann. Der Liefer- / Leistungsschein muss bei der

Übergabe der Lieferung / Leistung von der benannten Abteilung mit Stempel und Unterschrift quittiert werden.

5. **Gefahrübergang**

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder zufälligen Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Übergabe an die benannte Abteilung der Kreiskliniken Esslingen bzw. bis zur Aufstellung am vereinbarten Aufstellungsort beim Auftragnehmer.

§ 644 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

6. **Übergabe der Ware**

Die Übergabe der Ware erfolgt in funktionsfähigem Zustand an die benannte Abteilung. Bei der Übergabe sind zusätzlich zur Ware zwei Bedienungsanweisungen inkl. Service-Manual, sowie Ersatzteillisten in deutscher Sprache zu übergeben.

7. **Erfüllungsort**

Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Aufstellungsort bei den Kreiskliniken Esslingen, je nach laut Vertrag zu belieferndem Standort entweder in der Klinik Nürtingen, Auf dem Säer 1, 72622 Nürtingen, oder in der Klinik Kirchheim, Eugenstr. 3, 73230 Kirchheim unter Teck, oder im Kreiskrankenhaus Plochingen, Am Aussichtsturm 5, 73207 Plochingen oder im Paracelsus-Krankenhaus Ruit, Hedelfinger Str. 166, 73760 Ostfildern.

8. **Einweisung**

Technisches und / oder medizintechnisches Personal:

Der Auftragnehmer wird das technische / medizintechnische Personal des Auftraggebers im Rahmen einer kostenlosen **technischen Schulung** (Firstlineservice) in die Bedienung der Ware sowie in die Fehlererkennung, Fehlereingrenzung und Fehlerbehebung einweisen.

Diesbezüglich soll das Personal in die Lage versetzt werden, die Ware den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend, bzw. soweit sich aus der Spezifikation der Ware spezielle Zweckbestimmungen ergeben, entsprechend dieser Zweckbestimmung zu bedienen und Fehler zu analysieren bzw. selbsttätig zu beheben, bei denen eine Inanspruchnahme des Kundendienstes im Allgemeinen nicht erforderlich ist. (gilt auch bei Abschluss von Vollserviceverträgen)

Medizinisches Personal:

Der Auftragnehmer wird unser medizinisches Personal mindestens dreimal in die Bedienung, tägliche Wartung und Pflege einweisen.

9. **Rechnungserteilung**

Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen; Bestellnummer und Bestelldatum der beauftragenden Stelle sind in jeder Rechnung anzugeben; die vom Auftraggeber unterschriebenen Nachweise über Arbeitszeit und Materialverbrauch sowie ggf. auch Wiegekarten und eine Kopie des Lieferscheins sind der Rechnung beizufügen.

10. **Zahlung**

Zahlungsziel:

Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung / Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt erst bei vertragsgerechter Erfüllung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen und prüffähigen Rechnung zu laufen. Der Skontobetrag wird von der Bruttosumme aller Angebotspositionen in Abzug gebracht.

Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, kann der Auftragnehmer erst nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Zahlungen gelten als rechtszeitig, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist einem Zahlungsinstitut des Auftraggebers ein Überweisungsauftrag erteilt wurde.

11. **Aufrechnung**

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit und gegen fällige Forderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

12. **Sachmängelhaftung**

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung oder erkennt er in den Unterlagen oder Zeichnungen des Auftraggebers Fehler, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Verwendungsstelle bzw. mit erfolgreicher, durch Vorlage eines Abnahmeprotokolls dokumentierter Abnahme.

Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Für die Beseitigung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Durch Quittieren des Empfanges von Liefergegenständen und / oder durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Sachmängelhaftungsansprüche und sonstige Rechte.

13. **Produkthaftung**

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Soweit der Auftragnehmer im Sinne des zuvor genannten für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er darüber hinaus dem Auftraggeber jeden Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber durch die Mangelhaftigkeit seines Produkts im Rahmen von Produkthaftungsregeln oder aufgrund einer Inanspruchnahme durch das Produktsicherheitsgesetz entsteht.

14. **Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte**

Die Bestellung des Auftraggebers gilt nur, wenn das Gerät des Auftragnehmers den am Tage der Lieferung gültigen Bestimmungen des MPG, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Für Geräte entsprechend der MPBetreibV ist am Betriebsort eine Funktionsprüfung durchzuführen und der für den Betrieb des Gerätes Verantwortliche in die Handhabung einzuweisen.

Die Betriebsanleitung ist 2-fach pro Gerät in deutschsprachiger Ausfertigung mit der Lieferung des Gerätes zu übergeben.

Dem Auftraggeber ist schriftlich aufzuzeigen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das Gerät erforderlich sind.

15. **Garantie für dauerhaften Ersatzteilbezug**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit zu marktüblichen Preisen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abnahmedatum, mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

16. **Pflicht zur Änderung der Ware**

Treten innerhalb von 5 Jahren nach Zuschlagserteilung gesetzliche Änderungen in Kraft, die zu Modifizierungen an der Ware zwingen, so sind diese für den Auftraggeber kostenfrei durchzuführen, sofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass mit den gesetzlichen Änderungen bereits bei Angebotsabgabe zu rechnen war und eine Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen bereits bei Abgabe des Angebots möglich gewesen wäre. War mit den gesetzlichen Änderungen bei Vertragsabschluß noch nicht zu rechnen, ist der Auftragnehmer nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zur Änderung verpflichtet.

17. **Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten und einzuhalten. Die Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus. Verstöße gegen das BDSG berechtigen den Auftraggeber

zur sofortigen, fristlosen und schadensersatzpflichtigen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

18. **Werbung**

Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

19. **Vorteilsannahme**

Der Auftraggeber kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung / Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung / Leistung betrauten Dienstkräften unmittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.

20. **Rücktritt bei Insolvenz oder Liquidation**

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder ist der Auftragnehmer zahlungsunfähig oder wird aus anderen Gründen ein Liquidator bestellt, kann der Auftraggeber kündigen oder vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten.

21. **Übertragung des Auftrages an Dritte**

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

22. **Abtretung**

Sofern der Auftragnehmer seine gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen an Dritte abtritt, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

23. **Anzuwendendes Recht**

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24. **Vergabepflichtstelle**

Vergabepflichtstelle ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

25. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile der Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.